



Anlage 11

Pflichtenheft für ÜEA-Provider

**(Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige
Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei)**

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	3
1.1	Empfehlung von ÜEA-Providern	3
1.2	Antragstellung und zuständige Polizeibehörde	3
1.3	Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten	4
1.4	Regelwerke anderer EU-Staaten	4
1.5	Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz	4
2	Formelle, personelle und technische Voraussetzungen	4
2.1	Anerkennung der ÜEA-Richtlinie	4
2.2	Geräte für Meldungsempfang und -weiterleitung	5
2.3	Einzureichende Unterlagen	5
2.4	Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis	5
2.5	Informationspflichten an die Betreiber der GMA	5
3	Aufnahme/Ablehnung	5
3.1	Aufnahmeverfahren	5
3.2	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme	6
4	Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung	6
4.1	Allgemeine Kriterien	6
4.2	Anlagenbedingte Kriterien	6
4.3	Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen	7
4.4	Anhörung	7
4.5	Streichung	7
5	Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider	7
5.1	Frist	7
5.2	Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme	8
6	Haftung und Kosten	8
6.1	Haftung	8
6.2	Kosten	8

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Empfehlung von ÜEA-Providern

Die Polizei empfiehlt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Errichterunternehmen von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. von Anlagen für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren (nachfolgend Gefahrenmeldeanlagen, kurz „GMA“, genannt), sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern „ÜEA-Provider“, welche die Voraussetzungen dafür bieten, Meldungen aus GMA an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) zu übertragen.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein „Verzeichnis von ÜEA-Providern“ (nachfolgend „Verzeichnis“ genannt) festzulegen.

Diese Voraussetzungen sind:

- Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)
- Einhaltung der formellen, personellen und technischen Voraussetzungen gemäß den Festlegungen in diesem Pflichtenheft (Pfh) sowie in der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie
- Antragstellung mittels Formular „Antrag für ÜEA-Provider“ inklusive „Merkblatt zum Umgang mit Verschlussachen nach Verschlussachenanweisung“ (siehe Anlage 11a der ÜEA-Richtlinie)
- Erfüllung der technischen Anforderungen (eingestuft als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Einhaltung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Technikräumen der Polizei (eingestuft als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Stellung des Zusatzantrages bezüglich der Erfüllung/Einhaltungen der in den VS-NfD festgelegten Anforderungen/Voraussetzungen (eingestuft als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD), nicht veröffentlicht)
- Abschluss eines Vertrages über die Rechte und Pflichten des ÜEA-Providers

Die als VS-NfD eingestuften Dokumente werden interessierten Firmen nach Antragstellung (siehe Anlage 11a der ÜEA-Richtlinie), entsprechender Prüfung und dem Vorliegen der formellen, personellen und technischen Voraussetzungen ausgehändigt.

1.2 Antragstellung und zuständige Polizeibehörde

Für jedes antragstellende Unternehmen zur Aufnahme als Provider für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen und sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (nachfolgend allgemein als „ÜEA-Provider“ bezeichnet) sind die nachfolgenden Voraussetzungen nachzuweisen.

Der Antrag ist bei der für das Bundesland des ÜEA-Providers (Sitz des Unternehmens) zuständigen Polizeibehörde zu stellen. Wird in diesem Bundesland das Verfahren „ÜEA-Provider“ noch nicht angewandt, ist der Antrag bei dem Bundesland zu stellen, in dem die erste GMA an die Polizei angeschlossen werden soll.



Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Aufnahme in das bundesweit gültige Verzeichnis von ÜEA-Providern sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen grundsätzlich der aufnehmenden Polizeibehörde.

Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen wird mit dem Bundesland, bei dem der Antrag gestellt wurde, ein entsprechender Vertrag als ÜEA-Provider abgeschlossen.

Möchte der ÜEA-Provider nach positiver Überprüfung auch als ÜEA-Provider in weiteren Bundesländern tätig werden, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages bei der dort zuständigen Polizeibehörde zu beantragen.

Ein Vertragsabschluss kann von der zuständigen Polizeibehörde abgelehnt werden, wenn die Kapazitäten im jeweiligen Bundesland erschöpft sind oder gravierende Gründe entgegenstehen.

1.3 Anerkennungen / Zertifizierungen und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Anerkennungen/Zertifizierungen, z. B. als Notruf- und Serviceleitstelle (NSL), Alarmprovider (AP) bzw. für Produkte (Anlageteile, Geräte), von anderen Mitgliedsstaaten der EU werden in gleicher Weise wie deutsche Anerkennungen/Zertifizierungen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den entsprechenden Bereich akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.4 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenheft zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.5 Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz

Im Zusammenhang mit GMA, die zum Schutz von Verschlusssachen, zum Zweck des „materiellen Sabotageschutzes“ errichtet werden, sind ggf. weitere, in diesem Pflichtenheft bzw. der ÜEA-Richtlinie nicht aufgeführte Anforderungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

2 Formelle, personelle und technische Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie

Der ÜEA-Provider erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren als ÜEA-Provider an.

Der ÜEA-Provider ist verpflichtet, die in der ÜEA-Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen (siehe insbesondere Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie) sowie die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen (siehe Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie) zu beachten und zu erfüllen.



Die ÜEA-Richtlinie und das Aufnahmeverfahren werden bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint. Sie sind in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2 Geräte für Meldungsempfang und -weiterleitung

Die Prüf-/Zertifizierungsnummern der Anlageteile/Geräte für Meldungsempfang bzw. -weiterleitung an die Polizei müssen im Zusatzantrag aufgeführt werden.

2.3 Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag zur Aufnahme als ÜEA-Provider sind alle in diesem Pflichtenheft geforderten Unterlagen/Nachweise beizufügen.

2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in das Verzeichnis von ÜEA-Providern nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig: In den firmeneigenen Geschäftsräumen, im firmeneigenen Internetauftritt, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:
- Die Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind Provider von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle und Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Provider).
- Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.
- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

2.5 Informationspflichten an die Betreiber der GMA

Der ÜEA-Provider verpflichtet sich, über die Regelungen in der ÜEA-Richtlinie hinausgehend, die Betreiber der von ihm angeschlossenen ÜEA unverzüglich zu informieren, wenn eine Streichung gemäß Nr. 4.5 erfolgt. Dies, damit die Betreiber eine ordnungsgemäße Alarmweiterleitung über einen anderen ÜEA-Provider rechtzeitig sicherstellen können.

3 Aufnahme/Ablehnung

3.1 Aufnahmeverfahren

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird von der zuständigen Polizeibehörde geprüft, ob die in Nr. 2 und 3 sowie die in den Nrn. 2 und 3 der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen inkl. der dort unter Nr. 4 aufgeführten sonstigen Pflichten vom ÜEA-Provider erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist die zuständige Polizeibehörde berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen. Zudem ist



die zuständige Polizeibehörde berechtigt, sich zusätzlich durch eine Begehung der NSL von der Einhaltung der Anforderungen aus diesem Pflichtenheft zu überzeugen.

Der ÜEA-Provider wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der ÜEA-Provider hierüber von der zuständigen Polizeibehörde informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und die zuständige Polizeibehörde ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

3.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in das Verzeichnis von ÜEA-Providern abgelehnt, kann der ÜEA-Provider eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

4 Kriterien für Ablehnung, temporäre Aussetzung oder Streichung

4.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für eine Aussetzung von Neuanschlüssen bzw. Streichung sind:

- Antrag des ÜEA-Providers
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des ÜEA-Providers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des gesetzlich Verantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 2 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Forderungen
- Wiederholt Falschalarme aus den ÜEA (als wiederholt i. S. dieses Pflichtenheftes gelten in der Regel 3 % Falschalarme bezogen auf die angeschlossenen ÜEA innerhalb von vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme aus einer ÜEA) und der ÜEA-Provider nicht auf die Minimierung der Falschalarme hinwirkt
- Wiederholt Alarme aus GMA nicht an die Polizei weitergeleitet wurden und der ÜEA-Provider nicht auf die unverzügliche Fehlerbehebung hinwirkt
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien

4.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA-Empfangstechnik und der Alarmweiterleitung, die sich im Zuständigkeitsbereich des ÜEA-Provider befinden, in Frage stellen bzw. verhindern.

4.3 Temporäre Aussetzung von Neuanschlüssen

Bei den unter Nr. 4.1 aufgeführten Kriterien bzw. Anlässen können dem ÜEA-Provider bis zur Abstellung der Mängel oder für einen durch die zuständige Polizeibehörde bestimmten Zeitraum Neuanschlüsse von ÜEA verwehrt werden.

4.4 Anhörung

Vor der temporären Aussetzung von Neuanschlüssen oder Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem ÜEA-Provider durch die zuständige Polizeibehörde die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

Kommt die zuständige Polizeibehörde zu dem Ergebnis, dass eine Streichung danach dennoch erfolgt, ist die Polizei berechtigt die Betreiber der entsprechenden ÜEA von der vorgesehenen Streichung zu informieren, damit diese ggf. über einen anderen ÜEA-Provider ein entsprechendes Vertragsverhältnis eingehen können.

4.5 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der ÜEA-Provider die Anhörung gemäß Nr. 4.4 nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der ÜEA-Provider die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

Die Polizei kann darüber hinaus eine sofortige Streichung vornehmen, wenn

- der ÜEA-Provider ein vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt,
- der ÜEA-Provider die in diesem Pflichtenheft und der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt bzw. einhält,
- der ÜEA-Provider sich als nicht leistungsfähig im Sinne dieses Pflichtenheftes und der ÜEA-Richtlinie erweist, insbesondere wenn die eingesetzten Einrichtungen und Geräte in technischer Hinsicht den anerkannten Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden und trotz schriftlicher Aufforderung eine Änderung innerhalb angemessener Frist nicht eintritt,
- der ÜEA-Provider sich mit den zu zahlenden Entgelten und Beträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate lang in Verzug befindet oder
- der ÜEA-Provider in ein Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät und dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der EE-Pol gefährdet ist.

5 Wiederaufnahme in die Liste der ÜEA-Provider

5.1 Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.



5.2 Aufnahmekriterien bei Wiederaufnahme

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 3 aufgeführten Kriterien.

6 Haftung und Kosten

6.1 Haftung

Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA, dem Errichter/Instandhalter und dem ÜEA-Provider und dessen Kooperationspartnern nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

6.2 Kosten

Kosten, im Zusammenhang mit den in diesem Pflichtenheft geforderten Maßnahmen, dürfen der Polizei nicht entstehen.

Die bei der Polizei für die Bearbeitung des Antrages und des gesamten Verfahrens anfallenden Kosten trägt der ÜEA-Provider. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht.